

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung  
der Stadt Münnerstadt (BGS-WAS) vom 14.11.2000**  
(einschließlich Änderungen - Stand 01.01.2011)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Münnerstadt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Die Stadt Münnerstadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für Sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1)** Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2)** Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1)** Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2)** Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.  
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungsanlage auslösen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3)** Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstück die zulässige oder tatsächliche Bebauung eine Geschossfläche von weniger als ein Viertel der Grundstücksfläche aufweist.
- (4)** Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5)** Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche von über 2.500 m<sup>2</sup> erfolgt eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche; mindestens wird jedoch eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von 2.500 m<sup>2</sup> angesetzt. Bei unbebauten übergroßen Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.
- (6)** Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7)** Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 oder Absatz 6 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 oder Absatz 6 berücksichtigten Grundstücks- und Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) der Beitrag beträgt
- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,51 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,32 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind - mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden - in der jeweils tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt Münnerstadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt Münnerstadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 2,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,50 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers. Sofern ein Bauwasserzähler nicht verwendet werden kann, wird der Wasserverbrauch nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 geschätzt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrerer Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 20.03., 20.05., 20.07., 20.09., 20.11., jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt MÜNnerstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt MÜNnerstadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Münnerstadt vom 06.11.1996, geändert mit Satzung vom 19.01.1999, außer Kraft.

Münnerstadt, 14.11.2000  
STADT MÜNNERSTADT

Albert  
Erster Bürgermeister

*R:\Satzungen\BGS-WAS vom 14.11.2000 Stand 01.01.2011.doc*